



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM STUTT GART

Vereinbarungs-Id:

Entwurf

V E R E I N B A R U N G

zwischen

dem

Land Baden-Württemberg

- nachstehend „Land“ genannt -

und dem

Landkreis Heilbronn

- nachstehend „Kreis“ genannt -

und der

Gemeinde Ilsfeld

vertreten durch ihren Bürgermeister,

- nachstehend „Gemeinde“ genannt -

über den

**Ausbau der landes- und kreisstraßenbegleitenden Radwege
einschließlich Anlage einer neuen Querungshilfe für den Radverkehr
im Zusammenhang mit dem Umbau des Knotenpunktes**

L1102 / K2086 (NK 6921 039)

in Ilsfeld Auenstein

sowie

**Ausbau des landesstraßenbegleitenden Radweges entlang der L1100 einschließ-
lich Anlage einer neuen Querungshilfe**

in Ilsfeld

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

- 1.1 Die Gemeinde Ilsfeld plant zur Verbesserung der Leistungsfähigkeit den Umbau des Knotenpunktes L1102 / K2086 (NK 6921 039) in Ilsfeld-Auenstein. Im Zuge des Knotenpunktumbaus soll der landesstraßenbegleitende Geh- und Radweg zur L1102 sowie zur L1100 als Teil des Radverkehrskonzeptes des Landkreises Heilbronn (Nr. 101 und Nr. 103) sowie ein Abschnitt des kreisstraßenbegleitenden Radweges entlang der K2086 ausgebaut bzw. neu gebaut werden. Um eine gesicherte Querung für Fußgänger und Radfahrer zu ermöglichen soll die bestehende Querung im Einmündungsbereich der K2086 neu angelegt und den neuen Gegebenheiten angepasst werden (Anlagen 1-3).
Des Weiteren soll eine Querungshilfe (Anlage 4) auf der L1100 auf Höhe der Einmündung in die Porschestraße errichtet werden.

Das Land, der Kreis und die Gemeinde kommen daher überein, zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dieses Projekt als Gemeinschaftsmaßnahme auszuführen, sofern alle planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden können.

- 1.2 Grundlagen der Vereinbarung sind das Bundesfernstraßengesetz, das Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG), die Straßenkreuzungsrichtlinien (StrKrR), die Straßenkreuzungsverordnung, die Ortsdurchfahrtsrichtlinien (ODR) und die sonst für den Bau von Straßen geltenden Vorschriften, Technischen Bestimmungen, Richtlinien und Merkblätter in der jeweils zum Vertragsschluss gültigen Fassung.
- 1.3 Die Vereinbarung bezieht sich auf alle Anlagen, die von der Baumaßnahme berührt werden und in Eigentum und Baulast des Landes, des Kreises und der Gemeinde stehen oder übergehen.
- 1.4 Lagepläne über den Ausbau des Radweges und der Querung sind dieser Vereinbarung als Anlagen 1-4 beigelegt.

§ 2

Träger der Straßenbaulast

- 2.1 Träger der Straßenbaulast für die Landesstraße (L1102) ist gemäß § 43 (1) StrG das Land.
- 2.2 Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraße (K2086) ist gemäß § 43 (2) StrG der Landkreis.
- 2.3 Träger der Straßenbaulast für die Gehwege ist gem. § 5 (3) FStrG die Gemeinde.

§ 3

Umfang und Durchführung der Baumaßnahme

- 3.1 Die Baumaßnahme umfasst die Planung und die Baudurchführung für den Ausbau der landes- und kreisstraßenbegleitenden Radwege einschließlich der Anlage einer Querungshilfe im Zusammenhang mit dem Umbau des Knotenpunktes L1102 / K2086 (NK 6921 039) in Ilsfeld-Auenstein. Des Weiteren soll eine Querungsstelle auf der L1100 geschaffen werden.
- 3.2 Im Zuge des Knotenpunktumbaus L1102 / K2086 (vgl. separate Vereinbarung) soll der parallel zur K2086 verlaufende ca. 2,0 m breite kombinierte Geh- und Radweg verbreitert und in östlicher Richtung mitverlegt bzw. verschoben und wieder an den vorhandenen Bestand angebunden wird. Aus Untergruppenbach kommend befindet sich der Bauanfang an der K2086 ca. 120 m vor der Einmündung in die L1102. Die bestehende Querung für Radfahrer und Fußgänger im Einmündungsbereich der K2086 soll neu angelegt und den neuen Gegebenheiten angepasst werden.
- 3.3 Um eine parallele Geh- und Radwegführung nördlich entlang der L1102 zu ermöglichen soll der vorhandene Geh- und Radweg im weiteren Verlauf bis zum Anschluss an den Bestand nordwestlich des Knotens L1100 / L1102 neu ausgebaut und an die bestehenden Einmündungen angepasst werden. Aus Auenstein kommend beginnt der Ausbau ca. 65 m vor dem Knotenpunkt L1102 / K2086 und endet vor dem durchgängigen Fahrstreifen der L1100 im Knotenpunkt L1100 / L1102. Im weiteren Verlauf soll der landesstraßenbegleitende Radweg zur L1100 ebenfalls verbreitert werden. Der Geh- und Radweg ist Teil des Radverkehrskonzeptes des Landkreises Heilbronn (Nr. 101 und Nr. 103).
- 3.4 Die Planung umfasst die Erstellung der Planunterlagen gem. RE 2012 bis zur Leistungsphase 4 der HOAI (Genehmigungsplanung) einschließlich der Erstellung der Grunderwerbsunterlagen und Einholung evtl. erforderlicher Bauerlaubnisse.
- 3.5 Die Baudurchführung umfasst die Entwurfsbearbeitung, die Ausschreibung und Vergabe, die Koordinierung der Bauausführung, die Projektleitung und die Bauüberwachung einschließlich Dokumentation der Bauausführung (Bestandspläne) sowie alle sonstigen mit der Baumaßnahme zusammenhängenden Verwaltungstätigkeiten.
- 3.6 Das Land, der Kreis und die Gemeinde kommen überein, dass die Planung gemäß § 3 Ziffer 3.4 durch die Gemeinde erfolgt und mit den Vereinbarungspartnern Land und Kreis eng abgestimmt wird. Dies beinhaltet neben den Unterlagen für die Straßenplanung auch alle erforderlichen Fachgutachten sowie Unterlagen für den naturschutzrechtlichen Ausgleich. Die Gemeinde holt auch alle erforderlichen Zustimmungen von Behörden ein. Evtl. erforderlicher Grunderwerb wird von der Gemeinde abgewickelt.
- 3.7 Das Land, der Kreis und die Gemeinde kommen überein, dass die Baudurchführung gemäß § 3 Ziffer 3.5 für den Ausbau des landesstraßenbegleitenden Radweges einschließlich der Anlage von Querungshilfen gemäß § 3 Ziffer 3.2 bis Ziffer 3.3

durch das Land erfolgt und mit den Vereinbarungspartnern Kreis und Gemeinde eng abgestimmt wird.

- 3.8 Die Bauarbeiten sind nach den einschlägigen Richtlinien und Vorschriften der Straßenbauverwaltung wie ZTV'en, TL'en, TP'en etc. durchzuführen. Baustoffe und Bauteile, für welche auf Grund von DIN-Normen oder nach anderen Vorschriften des Landes Baden-Württemberg besondere technische Anforderungen gestellt sind, dürfen nur verwendet werden, wenn ihre Herstellung einer entsprechenden Güteüberwachung unterliegt. Auf Verlangen ist ein entsprechender Nachweis zu führen.
- 3.9 Der jeweilige Vertreter des Landes ist berechtigt, die Bauarbeiten zu überwachen und die Einhaltung der festgelegten Ausführung zu überprüfen. Hierfür notwendige Kontrollprüfungen im Rahmen der entsprechenden Vorschriften gehen zu Lasten der Maßnahme. Der Vertreter des Landes ist gegenüber der ausführenden Firma, soweit es den in § 3 Ziffer 3.1 bis Ziffer 3.3 dieser Vereinbarung genannten Umfang der Baumaßnahme betrifft, weisungsbefugt.
- 3.10 Das Land prüft darüber hinaus, ob weitere Rechte von der Maßnahme betroffen sind (Beteiligung aller betroffenen Träger öffentlicher Belange).
- 3.11 Sofern alle planungsrechtlichen Voraussetzungen gem. § 74,7 LVwVfG geschaffen sind, wird die sog. Unwesentlichen Bedeutung der Maßnahme durch das RPS geprüft. Ein förmliches Baurechtsverfahren kann dann entfallen.

II. Kosten, Unterhaltung und Abnahme

§ 4

Baukosten, Kostentragung, Kostenteilung

- 4.1 Die Gemeinde trägt die Kosten für die Planung gemäß § 3 Ziffer 4 bis zur Leistungsphase 4 der HOAI (Genehmigungsplanung) mitsamt den Kosten für den erforderlichen Grunderwerb und den Kosten für die Grünplanung.
- 4.2 Das Land trägt die Kosten für die Planung ab der Leistungsphase 5 der HOAI (Ausführungsplanung).
- 4.3 Das Land trägt die gesamten Baukosten für den Ausbau des landesstraßenbegleitenden Radweges (Maßnahmenbereiche gemäß § 3 Ziffer 3.2 bis Ziffer 3.3) einschließlich der Anlage einer neuen Querungshilfen für Radfahrer und Fußgänger im Einmündungsbereich der K2086 und auf der L1100. Die Baukosten für den Radweg entlang der K2086 werden vom Landkreis getragen.
- 4.4 Die Gemeinde trägt die gesamten Kosten, die mit der Planung und dem Bau des Weges entlang der Porschestraße in Verbindung stehen.

- 4.5 Für die Erstellung der Planungsunterlagen erhält die Gemeinde vom Land und vom Landkreis einen Verwaltungskostenzuschlag in Höhe von 6 % der voraussichtlich auf das Land bzw. dem Kreis entfallenen Bruttobaukosten einschließlich Mehrwertsteuer.
- 4.6 Die voraussichtlichen Baukosten werden gem. AKVS im Zuge der RE-Entwurfplanung ermittelt. Die Abrechnung der Verwaltungskosten obliegt der Gemeinde.

§ 5

Zahlungspflicht und Abrechnung

- 5.1 Das Land und die Gemeinde verpflichten sich, die nach dieser Vereinbarung auf sie entfallenden Kostenanteile zu übernehmen.
- 5.2 Die Abrechnung der Kosten der Gesamtmaßnahme gegenüber dem AN obliegt dem Land.
- 5.3 Nach Fertigstellung und Abrechnung der Baumaßnahme übersendet das Land der Gemeinde eine prüffähige Abrechnung der Maßnahme.

§ 6

Baulast, Eigentum und Unterhaltung

Baulast, Eigentum und Unterhaltung richten sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

§ 7

Abnahme und Verjährungsfrist

- 7.1 Die Abnahme der Baumaßnahme erfolgt für die Arbeiten gemeinsam durch das Land, dem Kreis und die Gemeinde. Das Ergebnis der Abnahme ist zu protokollieren.
- 7.2 Die Gemeinde überwacht die Verjährungsfristen und macht Mängelansprüche gegenüber den Auftragnehmern geltend.

III. Sonstiges

§ 8

Freistellung von Ansprüchen Dritter

Die Gemeinde stellt das Land und den Kreis von Ansprüchen Dritter frei, die auf Verschulden von Beschäftigten der Gemeinde bei der Durchführung dieser Vereinbarung zurückzuführen sind.

§ 9

Zu übergebende Unterlagen

Die Gemeinde übergibt dem Land und dem Kreis für die Herstellung des Baurechts der Baumaßnahme sämtliche für die weitere Bearbeitung erforderlichen Planunterlagen einschließlich Schriftverkehr.

§ 10

Schriftform

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

§ 11

Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Abschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkung der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommt, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

§ 12

Zahl der Ausfertigungen

Die Vereinbarung wird 3-fach gefertigt. Eine Fertigung ist für das Land bestimmt, eine Fertigung erhält die Gemeinde, eine weitere Fertigung wird für das Landratsamt Heilbronn -Straßen und Verkehr- im Rahmen seiner Unterhaltungspflicht für die Bundes- und Landesstraßen gefertigt.

Folgende Anlagen sind Bestandteil der Vereinbarung:

- Anlagen 1-4: Lagepläne

Für das Land:

Heilbronn,
den

Regierungspräsidium Stuttgart
Mobilität, Verkehr, Straßen
Baureferat Nord, 47.1

.....
(Maierhöfer, Referatsleiter)

Für den Kreis:

Heilbronn,
den

Amt für Straßen und Verkehr

.....
(Thullner, Amtsleiter)

Für die Gemeinde Ilsfeld:

Ilsfeld,
den

Bürgermeisteramt

.....
(Bordon, Bürgermeister)